



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Personalreglement

Ausgabe 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	6
ANHANG I.....	8
ANHANG II.....	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	9
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	9
3. ANGESTELLTE, FUNKTIONÄRE UND AUSHILFEN	10

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das gesamte Personal (inkl. Aushilfen) der Einwohnergemeinde Bettenhausen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Kündigungsfristen	Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für das Kader der Gemeinde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 4 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen. ³ ... ¹
Aufstieg	Art. 5 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen. Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung b) vom individuellen Verhalten c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel d) von anderen sachlich haltbaren Gründen ² ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen. ³ Art. 6 ... ¹

¹ Streichung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

² Änderung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

³ Ergänzung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

Rückstufung **Art. 7** ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 8** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader **Art. 10** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; ²
- c) Gestützt auf die Leistungsbeurteilung unterbreiten sie dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss betreffend Veränderung des Gehalts. ²

Übrige Stellen **Art. 11** ¹ Das Kader ist zusammen mit dem Ressortleiter Personal für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 12** ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

² Änderung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 13** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 14** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 15** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 16** ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

²Die Prämien für die Nichtsberufsunfallversicherungen gehen je hälftig zulasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Krankentaggeldversicherung **Art. 17** ¹Die Gemeinde versichert das vertraglich angestellte Personal gegen die Folgen von Krankheit.

²Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung gehen je hälftig zulasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Pensionskasse **Art. 18** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld, Arbeitszeit **Art. 19** ¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der normalen Arbeitszeit statt findet. Zudem darf die Sitzung als ordentliche Arbeitszeit abgerechnet werden.

Normale Arbeitszeit ² Die normale Arbeit wird zwischen Montag und Freitag zwischen 06.00 und 18.00 Uhr geleistet. ³

Weisungen Arbeitszeit ³ Der Gemeinderat erlässt eine Weisung über die Arbeitszeit. ³

³ Ergänzung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

- Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 20** ¹ Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt, unter Vorbehalt von Ziffer 21 hienach.
- ² Der Gemeinderat kann die Entschädigungen und die Spesen der Teuerung anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte oder mehr gestiegen ist.
- ³ Massgebend als Basis ist der Indexstand vom 1. Januar 2016.
- Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 21** ¹ Die Entschädigungen sowie die Grundlöhne für Angestellte, Funktionäre und Aushilfen, welche nicht im Anhang II hienach geregelt sind, werden in einer Personalverordnung separat geregelt.
- ² Als Grundlage für die Festlegung dieser Beträge gilt die Tabelle unter Anhang I. Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen und Grundlöhne jährlich fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 22** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Juli 2012, auf.
- ³ Die Teilrevision vom 08.12.2021 mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. U. Zumstein *sig. R. Roth*

U. Zumstein R. Roth

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2015 bis 2. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt.

Bettenhausen, 8. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin
sig. R. Roth
R. Roth

Änderungen Personalreglement

Die Änderung von Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 sowie Anhang I und II, die Ergänzung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 + 3 sowie die Streichung von Ar. 4 Abs. 3 und Art. 6, alle mit Inkraftsetzung ab 01.01.2021 wurden von der Gemeindeversammlung am 08.12.2021 beschlossen.

Bettenhausen, 08.12.2021

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08.11.2021 bis 08.12.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 44 vom 04.11.2021 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 17.01.2022

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel

Anhang I

Gehaltsklassen

Übernimmt eine Person mehrere Stellen mit verschiedenen Gehaltsklassen, so werden für die verschiedenen Stellenprozente auch die verschiedenen Gehaltsklassen angewendet. Innerhalb der verschiedenen Gehaltsklassen wird die gleiche Gehaltsstufe angewendet. Werden zusätzliche Gehaltsstufen gewährt, gilt dies immer für alle Stellen dieser Mitarbeiterin/dieses Mitarbeiters (das heisst für alle Gehaltsklassen).³

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bettenhausen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 21
b) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
c) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 19
d) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 17
e) AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter	GKL 12 ²
f) Verwaltungsangestellte mit Fachdiplom Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in oder Bauverwalter/in (oder vergleichbare Lehrgänge) ²	GKL 15
g) Verwaltungsangestellte mit Fachausweis Gemeindefachmann/frau (oder vergleichbare Lehrgänge) ³	GKL 13
h) Verwaltungsangestellte	GKL 11
i) Schulhauswartin/Werkmeisterin / Schulhauswart/Werkmeister ²	GKL 11
j) ... ¹	
k) Angestellte Hauswartin / Angestellter Hauswart ²	GKL 10
l) Aushilfen	GKL 9

³ Ergänzung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

² Änderung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

¹ Streichung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres- entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsident/Präsidentin	Fr. 6'000.00 ²
1.1.2	Ressortvorsteher/in	Fr. 2'000.00 ²
1.1.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 bis 2.3	
1.1.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.4	
1.2.	<u>Weg- und Gewässerkommission</u>	
1.2.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 bis 2.3	
1.2.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.4	
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein Essen plus Sitzungsgeld gemäss Ziffer 2.1 b	
1.4	<u>Abstimmungsausschuss</u> für die Auszählung an Abstimmungen ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 2.1 c	
1.5	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 bis 2.3	

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Für Mitglieder des Gemeinderates, Kommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte	
	a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	Fr. 200.00 ²
	b) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden)	Fr. 100.00 ²
	c) Sitzungen (bis 3 Stunden)	Fr. 50.00
	d) Gemeinderatssitzungen (Pauschal, abgesehen von der ganztägigen Klausurtagung, für welche die Ganztagesentschädigung angewendet wird)	Fr. 80.00 ³
	... ¹	
	e ²) Verwaltungspersonal für Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit	Fr. 30.00

² Änderung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

³ Ergänzung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

¹ Streichung vom 08.12.2021; gültig ab 01.01.2021

2.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen unter 10 Kilometer werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.3 Verpflegungsspesen

Bei Veranstaltungen, welche über 4 Stunden dauern und die Verpflegung zulasten des Teilnehmers geht, pro Mahlzeit Fr. 24.00.

2.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 2.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionäre und Aushilfen gemäss Personalverordnung.

3. Angestellte, Funktionäre und Aushilfen

Die Entschädigungen sowie die Grundlöhne für Angestellte, Funktionäre und Aushilfen werden gemäss Ziffer 21 hievon in einer Personalverordnung separat geregelt.